

Anhörung der Fachkreise

Entwurf zur Novelle der BioAbfV

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat 90 Verbänden und Fachkreisen Gelegenheit gegeben, bis zum 05.02.2021 Stellungnahmen zum Referentenentwurf der Novelle der Bioabfallverordnung abzugeben.

Der Referentenentwurf des BMU „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“ vom 27.12.2020 enthält in Artikel 1 Änderungen der Bioabfallverordnung, in Artikel 2 Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung und in Artikel 3 Änderungen der Gewerbeabfallverordnung. Bezüglich der Änderungen der Bioabfallverordnung hat das BMU auch eine [Lesefassung](#) mit den eingearbeiteten Änderungen zur Verfügung gestellt.

Die vorgesehenen Änderungen der Bioabfallverordnung verfolgen nach Angaben des BMU *„ausschließlich das Ziel der Reduzierung des Eintrags von Fremdstoffen, insbesondere von Kunststoffen, in den Boden durch die Verwertung von Bioabfällen.“* Aus diesem Grunde bezeichnet das BMU die vorgesehenen Änderungen als „Kleine Novelle“. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die „Große Novelle“, die bereits seit 2015 in Diskussion ist, weiter aussteht.

Die mit der „Kleinen Novelle“ beabsichtigten Änderungen sind allerdings alles andere als „klein“. Der sachliche Anwendungsbereich der BioAbfV wird auf alle bodenbezogenen Verwertungen von Bioabfällen erweitert, unabhängig sowohl von der Kategorie der Aufbringungsfläche (bisher nur Nutzflächen wie Landwirtschaft) als auch vom Verwendungszweck (bisher nur als Düngemittel). Dies hat - etwa im Bereich des Garten-/Landschaftsbaus - gravierende Folgen.

Mit der Einführung eines rigiden Kontrollwertes für zulässige Fremdstoffgehalte vor der ersten biologischen Behandlung der Bioabfälle wird auch in die Verarbeitung von Bioabfällen in einem Umfang eingegriffen, der alles andere als „klein“ ist. Gleichwohl ist das Ziel der Novelle, die Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen und insbesondere Kunststoffen richtig. Über den Weg dahin gehen die Meinungen allerdings auseinander.

Dies geht auch aus den zahlreichen Stellungnahmen hervor, die beim BMU eingereicht wurden und die das BMU auf seiner Internetseite verfügbar machen will.

Stellungnahme der BGK

Die BGK begrüßt die Absicht des BMU, auf eine Minimierung der Einträge von Fremdstoffen und insbesondere Kunststoffen in die Umwelt hinzuwirken. Die Novelle kann eine Chance sein, den Eintrag dieser Stoffe bereits bei der getrennten Sammlung der Bioabfälle wirksam zu reduzieren.

Die [Stellungnahme der BGK](#) zur Novelle der Bioabfallverordnung konzentriert sich auf folgende Kernpunkte:

- Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen an der Quelle: Die in § 2a der Novelle vorgesehene Fremdstoffentfrachtung vor der Behandlung setzt zu spät an. An diesem Punkt sind vermeidbare Fremdstoffe bereits ‚im System‘.

Die BGK empfiehlt daher Inputkontrollen zur Sortenreinheit von festen Bioabfällen insbesondere Biotonneninhalten bei der Anlieferung sowie Schwellenwerte, die mit Rückwirkungen auf die Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle sowie auf Entsorgungsträger verbunden sind. Als Schwellenwert wird ein Wert von 3 % Gesamtfremdstoffen in der Frischmasse empfohlen. Für Anlieferungen, die höhere Gehalte an Fremdstoffen aufweisen, sollte der Bioabfallbehandler das Recht auf Rückweisung erhalten.

- Fremdstoffentfrachtung vor der Behandlung: Der Entwurf der Novelle sieht vor, dass Bioabfälle einer biologischen Behandlung (i.d.R. Vergärung, Kompostierung) nur dann zugeführt werden dürfen, wenn ein sogenannter „Kontrollwert“ in Höhe von 0,5 % Gesamtfremdstoffen eingehalten ist. Für flüssige Bioabfälle (Nass-Behandlung) ist der Kontrollwert auf die Trockenmasse und Partikel > 2 mm bezogen, bei festen Bioabfällen (Trocken-Behandlung) auf die Frischmasse und Partikel > 10 mm.

Die BGK hält den Kontrollwert für zu niedrig. Sie kritisiert, dass eine derart umfassende Abscheidung von Fremdstoffen bereits vor der Behandlung der Bioabfälle verfahrenstechnisch weder sinnvoll noch geboten ist. Eine Abscheidung von Fremdstoffen erfolgt i.d.R. an verschiedenen Stellen des Verarbeitungsprozesses und insbesondere dort, wo dies nach Maßgabe der Materialbeschaffenheit der Bioabfälle am effizientesten ist.

Die BGK empfiehlt einen Kontrollwert in Höhe von 1 % Kunststoffe. Dies entspricht den Vorgaben der Gütesicherung Lebensmittelrecycling.

Eine Bezugnahme auf Gesamtfremdstoffe macht an dieser Stelle keinen Sinn, weil der Kontrollwert vor der Behandlung laut BMU einzig den Zweck hat, einer möglichen Entstehung von Mikrokunststoffen im Behandlungsprozess vorzubeugen. Die Bezugnahme des Kontrollwertes für flüssige Bioabfälle auf die Trockenmasse und für feste Bioabfälle auf die Frischmasse hält die BGK - auch aus Gründen der jeweils anzuwendenden Untersuchungsmethoden - dagegen für richtig.

- Die nach § 2a der Novelle vorgesehenen Untersuchungspflichten von Bioabfällen vor ihrer Behandlung sowie Berichtspflichten an zuständige Behörden sollten nach Auffassung der BGK auf Stoffe aus der Entpackung verpackter gewerblicher Lebensmittelabfälle beschränkt werden. In diesem Bereich spricht sich die BGK auch für regelmäßige Untersuchungspflichten aus.

Für die Verarbeitung sonstiger Bioabfälle wie etwa Biotonneninhalte ist es dagegen sinnvoller, auf ein ‚betriebliches Fremdstoffmanagement‘ des Bioabfallbehandlers abzustellen, wie dies in der RAL-Gütesicherung Kompost und der RAL-Gütesicherung Gärprodukte der BGK bereits etabliert ist.

- Garten- und Landschaftsbau: Eine vollständige Übertragung des Lieferscheinverfahrens, wie es in der Landwirtschaft praktiziert wird, auf den Bereich des Garten-/Landschaftsbaus würde dazu führen, dass Bioabfallerzeugnisse wie Kompost oder Gärprodukte in diesem Bereich kaum noch verwendet werden würden. Hier muss differenzierter und so vorgegangen werden, dass der ‚Produktstatus‘ in der Branche erhalten bleibt.

Die BGK empfiehlt, Flächen des Garten-/Landschaftsbaus von den anwendungsbezogenen Vorgaben des § 9 (Bodenuntersuchungen) sowie des § 11 (Dokumentations-, Nachweispflichten, Vorlage- und Aufbewahrungsfristen) der Verordnung auszunehmen.

Darüber hinaus enthält die Stellungnahme der BGK weitere Hinweise und Empfehlungen zu Änderungen und Ergänzungen, die den Verordnungsteil sowie die zugehörigen Anhänge der Verordnung betreffen.

Untersuchungsmethoden beachten

Sowohl für die Bewertung von Fremdstoffgehalten bei Inputkontrollen als auch für die Bewertung der Einhaltung von Kontrollwerten vor der Behandlung sind standardisierte Methoden anzuwenden, auf die in der Verordnung verwiesen wird.

Die zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden unterscheiden sich z.T. gravierend, etwa hinsichtlich

- ihrer Anwendbarkeit auf feste und flüssige Prüfsubstrate,
- ihrer Eignung für Prüfmedien unterschiedlicher Körnung,

- der Bezugnahme der Ergebnisse auf die Frisch- oder Trockenmasse, oder
- der Berücksichtigung von Fremdstoffpartikeln ab einer bestimmten Größe.

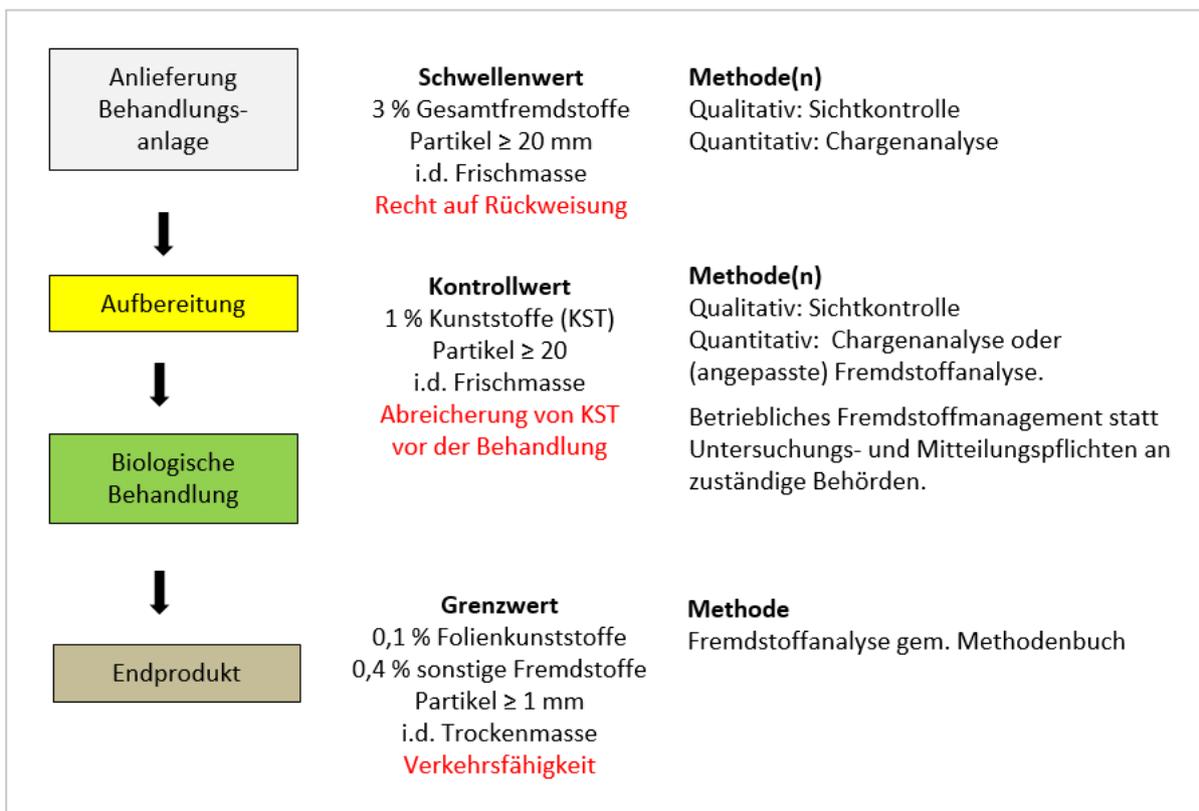
Die unterschiedlichen Bezugnahmen, wie in der Novelle der BioAbfV vorgesehen, mögen zunächst den Eindruck der Ungleichbehandlung erwecken. Sie sind methodisch aber gut begründet und sollten nicht grundsätzlich verändert werden.

Bei der Untersuchung von Fremdstoffen / Kunststoffen in Anlieferungen von Biotonneninhalten ist etwa bei der Chargenanalyse eine Bezugnahme der Ergebnisse auf die Frischmasse vorgeschrieben. Eine Bezugnahme auf die Trockenmasse wäre aufgrund der erforderlichen Probenvolumina für Regeluntersuchungen gar nicht umsetzbar.

Weiterer Verlauf

Nach der inzwischen abgeschlossenen Anhörung zum Referentenentwurf wird das BMU unter Berücksichtigung der erfolgten Einwendungen einen überarbeiteten Entwurf erstellen, bei dem auch die Erfüllungskosten noch zu berücksichtigen sind.

Danach wird ein ressortabgestimmter ‚kabinetts-reifer‘ Entwurf erstellt, der (neben dem Notifizierungsverfahren bei der Kommission) über das Kabinett und die erforderliche Beschlussfassung im Bundesrat verabschiedet werden muss. Zielstellung des BMU ist es, dass die Novelle der Verordnung noch in diesem Jahr in Kraft tritt. (KE)



Quelle: H&K Q1/2021, S. 3-5: Dr. Bertram Kehres (BGK)